

Bekanntmachung

der Gemeinde Heldenstein

über die

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Agri-PV Freiflächenanlage Etzham“

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Agri-PV Freiflächenanlage Etzham“ wurde in der Sitzung vom 16.09.2025 im Gemeinderat Heldenstein beschlossen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 ist im Regelverfahren durchzuführen.

Der Gemeinderat Heldenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2025 außerdem die öffentliche Auslegung des ersten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inkl. deren Anlagen, jeweils in der Fassung vom 16.09.2025 beschlossen. Zunächst findet die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach **§ 3 Abs. 1 BauGB**, sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach **§ 4 Abs. 1 BauGB** statt.

Geltungsbereich und Lageplan (rot gekennzeichnet)



Der erste Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, inkl. der Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan und Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, jeweils in der Fassung vom 16.09.2025, werden in der Zeit vom:

23. September 2025 bis einschl. 21. Oktober 2025

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstr. 5, 84431 Heldenstein während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo., Di., Do. u. Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie

Bekanntmachung

der Gemeinde Heldenstein

ergänzend Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

Die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter <https://www.heldenstein.de/leben-wohnen/planen-bauen/bauleitplaene-satzungen/> einsehbar.

Wir bitten Sie um schriftliche Äußerung, auch im Hinblick auf die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen sowie dem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB. Ihre Stellungnahmen können per E-Mail unter info@heldenstein.de oder in der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Heldenstein, 23.09.2025



Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin



angehängen am: 23.09.2025

abzunehmen am: 22.10.2025

abgenommen am: